

aus gegeben.

---

**1442. Wasserrecht.** A. Unterm 17. Mai 1897 (siehe Amtsblatt No. 40 vom 18. Mai 1897) publizirte das Statthalteramt Pfäffikon folgendes Konzessionsgesuch:

„Herr Jak. Bosphard zur Säge in Fehraltorf beabsichtigt, an Stelle des bestehenden hölzernen „Teiches“ einen offenen Zementkasten zu erstellen und das Wasser sodann in eisernen Röhren auf eine neu zu erstellende Turbine zu leiten, wofür die staatliche Konzession nachgesucht wird.“

B. Laut Bericht des Statthalteramtes vom 18. Juni 1897 hat Herr Johs. Wiesendanger in Fehraltorf Einsprache gegen das Projekt erhoben.

C. Bei der unterm 30. Juni 1897 abgehaltenen Lokalverhandlung konnte die Einsprache nicht erledigt werden; laut Zuschrift vom 10. Juli 1897 zieht nun Herr Wiesendanger seine Einsprache zurück.

D. Die bestehende Wasserwerksanlage des Petenten ist mit Konzession vom 10. August 1852, 18. März 1871 und 15. Mai 1896 fixirt worden (Wasserrechts-Rat. No. 18 Bez. Pfäffikon). An derselben Stelle, wo das oberflächliche Wasserrad steht, soll nun eine Turbine eingesetzt, der Zulauf zu derselben als Druckleitung entsprechend abgeändert und an Stelle des frühern hölzernen Teiches gegenüber dem Hause des Herrn Wiesendanger ein offener gemauerter Zulaufkanal erstellt werden, ohne daß an den konzedirten Höhenverhältnissen am Anfang des letzteren Abänderungen vorgenommen werden sollen.

In wasserbaupolizeilicher Beziehung steht dem Projekt kein Hindernis entgegen.

Nach Einsicht eines Antrages der Direktion der öffentlichen Arbeiten

beschließt der Regierungsrat:

I. Dem Herrn J. Bosphard zur Säge in Fehraltorf, W.-R. Rat. No. 18, Bez. Pfäffikon, wird, unbeschadet allfälliger späterer privatrechtlicher Einsprachen, deren zivilrichterliche Erledigung dem Inhaber der Bewilligungsurkunde und nicht dem Staate zur Last fallen würde, gestattet, an Stelle des bestehenden oberflächlichen Wasserrades eine Turbine anzubringen, von der Schwelle im Staldenbach gegenüber dem Wohnhause des Herrn Wiesendanger an einen gemauerten offenen Zulaufkanal und in Fortsetzung desselben eine eingedeckte eiserne Röhrenleitung bis zur Turbine zu erstellen nach eingereichtem Plan und unter folgenden Bedingungen:

1. Alle in den frühern Urkunden enthaltenen Bedingungen, welche mit gegenwärtiger Bewilligung nicht im Widerspruch stehen, bleiben auch fernerhin in Kraft.

2. Ohne eingeholte neue Erlaubnis dürfen keinerlei Veränderungen an den bewilligten Anlagen des Wasserwerkes vorgenommen werden.

3. Sollte das Wasserrecht früher oder später in den Besitz eines Andern übergehen, so ist hievon der Direktion der öffentlichen Arbeiten Kenntniss zu geben.

4. Der jeweilige Besitzer des Wasserrechtes haftet für jeden Schaden und Nachteil, der, von den Anlagen und der Bewerbung dieses Rechtes herrührend, an der Gesundheit Anderer, oder an fremdem Eigentum entstehen sollte.

5. Sollten die vorgeschriebenen Bedingungen und Verpflichtungen nicht vollständig erfüllt werden, oder sollten sich nach Ausführung der Anlage Uebelstände erzeugen, so ist der Direktion der öffentlichen Arbeiten das Recht vorbehalten, auf Kosten des jeweiligen Besitzers weitere sichernde Anordnungen zu treffen.

6. Durch diese Konzession darf der Fischerei möglichst wenig Eintrag geschehen. Es bleibt daher, Privatrechte vorbehalten, dem Staate das Recht gewahrt, dieselbe auch in den Kanalanlagen (Weieranlagen) ausschließlich auszuüben und es muß einem allfälligen Pächter zu diesem Zwecke gestattet sein, die Kanalufer (Weierufer) jederzeit zu betreten und zu begehen.

II. Nach Beendigung der Anlagen und erfolgter Inangabe des Werkes hat der Unternehmer die Direktion der öffentlichen Arbeiten in Kenntniss zu setzen, welche durch einen Experten folgende Untersuchungen und Arbeiten vornehmen lassen wird:

a) Die Untersuchung des Zustandes der ganzen Wasserwerksanlage mit Rücksicht auf die dafür aufgestellten Bedingungen;

b) die Bestimmung eines Fixpunktes für die Bezeichnung der Höhenlage mittelst Setzung eines Marksteines, zu welchem Behufe der Unternehmer auf den Zeitpunkt der Expertenuntersuchung einen Markstein von 1,2 m Länge, 0,21—0,24 m Stärke und auf 0,45 m glatt behauen in Bereitschaft zu halten hat;

c) die Messung der Wasserkraft behufs Bestimmung des Wasserzinses.

III. Petent hat diese Konzession in seinen Kosten ins Notariatsprotokoll eintragen zu lassen und der Direktion der öffentlichen Arbeiten binnen sechs Wochen eine diesfällige Bescheinigung zu Handen zu stellen.

IV. Herr Jak. Bosphard hat an die Staatskanzlei 25 Franken Experten-, sowie die Ausfertigungs- und Stempelgebühren zu bezahlen.

V. Hievon wird dem Petenten in urkundlicher Ausfertigung durch das Mittel des Statthalteramtes, dem Statthalteramte Pfäffikon, dem Gemeindrat Fehraltorf, der Notariatskanzlei Pfäffikon, der Finanzdirektion und der Direktion der öffentlichen Arbeiten unter Rückstellung der Akten und Pläne Kenntniss gegeben.

---